

**- gegen Empfangsbekanntnis -**

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
vertreten durch  
UKA Verwaltung GmbH  
vertreten durch  
Herrn Ralf Breuer, Herrn Dr. Kay Dahlke, Herrn Guido Hede-  
mann, Herrn Stefan Kath und Herrn Wieland Zeller  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de  
Telefon: +49 33201 442-551  
Fax: +49 331 27548-2633  
Datum: 02.06.2026  
Gesch.-Z.: 105-T11-  
3421/3163+6#207321/2026  
Dokument-Nr.: 207321/2026

**Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Genehmigungsbescheid Nr. 10.105.00/24/1.6.2V/T11**

Sehr geehrte Herren,

auf Ihren Antrag vom 29. November 2024 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird nach § 4 BImSchG die

**Genehmigung**

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N175-6.8 MW auf dem Grundstück in 14772 Brandenburg a.d. Havel

Gemarkung Brandenburg

Flur 114,

Flurstück 1

Betriebsstättennummer: 60511250000

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigte WEA
- c) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
- d) Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke

**Hinweis:** Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

## II. Beschreibung des Vorhabens

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG beantragte am 29. November 2024 die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Nordex N175 / 6.8 MW im Außenbereich der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel im VRW 55 „Brandenburg an der Havel - Nord“ auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen am Standort 14774 Brandenburg, Gemarkung Brandenburg, Flur 114 Flurstück 1.

### Anlagenumfang/Anlagendaten:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgenden Parametern:

Technische Parameter:

Typ:	Nordex N175-6.8
Anzahl:	1
Bezeichnung in Prognose	WEA01
Nabenhöhe über GOK:	179 m
Rotordurchmesser:	175 m
Gesamthöhe über GOK:	266,50 m
Anzahl der Rotorblätter:	3
Bauart der Rotorblätter:	mit Sägezahn-Hinterkanten (STE, Serrated Trailing Edge)
Turmtyp:	Hybridturm
Nennleistung:	6,8 MW
Schalleistungspegel $L_{WA,P50}$ (Erwartungswert) bei Nennleistung, Tag-/Nachtbetrieb:	106,9 dB(A)
Betriebsmodus:	Mode 0
Schalleistungspegel $L_{WA,90}$ (mit Unsicherheitsaufschlag)	109,0 dB(A)

maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ :	108,6 dB(A)
Prognosequalität	
$\sigma_{Anlage}$ :	1,3 dB(A)
Messunsicherheit $\sigma_R$ :	0,5 dB(A)
Produktstandardabweichung/Serienstreuung $\sigma_P$ :	1,2 dB(A)
Ton- und Impulshaltigkeit ( $K_T, K_I$ ) [dB(A)]:	0
Koordinaten (ETRS 89 UTM)	
Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:	328182 / 5814168






Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird die nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Die dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart als Stand- Betriebsflächen für WEA sowie zum Zwecke der Schaffung von Zuwegungen gemäß § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf nachstehend aufgeführte Grundstücke wird zugelassen:

Tabelle: durch Nutzungsartenänderung beanspruchte Waldflächen (ohne Anrechnung der Waldfunktionen)

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )			
					dauerhaft	Zuwegung (freizuhalten)	zeitweilig	
							Baustelleneinrichtung	Zuwegung
1	Brandenburg	114	1	212.121	2.679	3.008	6.144	1.449
			333	5.726		528		1.405
			29/1	1.220				847
			29/2	1.080				551
			2/2	283.050			960	16
Zisterne			2/2	283.050	53	256	623	
			333	5.726			52	
Summen					2.732	* 3.844	7.727	4.268

Die dauerhaften Umwandlungsflächen sind in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, **rot**  und die zeitweiligen Umwandlungsflächen orange  und die dauerhaft freizuhaltenden Flächen violett-/ hellblau-/ gelb- schraffiert    gekennzeichnet.

(Anlage 1 Forst : „Karte zum Waldumwandlungsantrag; Projekt K-1-061-0-00; Stand 19.03.2025“).

### III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen elektronische Antragsunterlagen mit Stand vom 18.05.2026 zugrunde.

#### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**

##### **1. Allgemein**

- 1.1 Die WEA muss entsprechend den zur Prüfung vorgelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt für die unter II. aufgeführte WEA, wenn diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Das Referat T26 (Technischer Umweltschutz 2, Referat T 26 (LfU-T26)) des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u. ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit der WEA stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das LfU-T 26 muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten.

Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.

- 1.5 Der Zeitpunkt des Baubeginns, auch bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Gehölzfällungen, ist folgenden Behörden vorher schriftlich mitzuteilen:

spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB, siehe NB 7.2)
- der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg a.d. Havel (UWB)

spätestens zwei Wochen vorher:

- dem LfU-T26 (siehe Hinweis Nr.11) sowie dem LfU, N 1 (siehe NB Nr. 6.17)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-1996-24-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org (unter Angabe der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN)

spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel (UBAB), unter Verwendung des entsprechenden Formulars (siehe NB Nr. 3.4 und Hinweis Nr. 11).

- 1.6 Die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung / Inbetriebnahme, der auf Grundlage dieses Bescheides genehmigten WEA, ist unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums folgenden Behörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

- dem LfU-T26 (siehe Hinweis Nr. Nr. 11) und LfU, N 1 (siehe IV. NB Nr. 6.17)
- der UBAB (siehe NB Nr. 3.7 und Hinweis Nr. 11)

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens VII-1996-24-BIA an die E-Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org (unter Angabe der endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN)
- 1.7 Dem LfU-T26 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen unverzüglich (spätestens 12 Wochen nach Inbetriebnahme) vorgelegt werden:
- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
  - b) Die endgültige Lage der WEA ist durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.
  - c) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Parametrisierung des Schattenabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
  - d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
  - e) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit der Gondelfeuerlöschanlage sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
  - f) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung einer Löschwasserzisterne<sup>1</sup> mit einer Kapazität von 100 m<sup>3</sup> (Gemarkung Brandenburg, Flur 114, Flurstück 2/2) mit Übersichtskarte, Koordinaten (nach ETRS 1989 UTM Zone 33N) und Fotodokumentation.
  - g) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmens über die Einrichtung und Wirksamkeit des Fledermausabschaltmoduls sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
  - h) Eine Übersicht mit Kontakt Daten des aktuellen Betreibers, dem Verantwortlichen nach § 52b Abs. 1 Satz 1 BImSchG, ggf. des beauftragten Unternehmens für die technische Betriebsführung und Überwachung.
- 1.8 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation ist an der WEA neben bzw. über der Turmzugangsöffnung die WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers und eine betreibereigene Anlagenkennung mit Betreiberangaben und Erreichbarkeit bei Störungen dauerhaft sichtbar anzubringen. Diese Kennung ist zur Registrierung der „DEEP Decentralised Energies Emergency Platform“ der FGW e.V. – (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) mitzuteilen.
- 1.9 Die Zuwegung zum Anlagenstandort mit zugehöriger standortbezogenen Identifikation der WEA ist auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU-T26 mit der Fertigstellungsanzeige spätestens zur Abnahmeprüfung zu übergeben.
- 1.10 Auf einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU-T26 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden.
- 1.11 Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß der vorherigen Nebenbestimmung dieses Bescheides durch das LfU-T 26 festgelegt.

---

<sup>1</sup> Gemäß STANDORTBEZOGENES BRANDSCHUTZKONZEPT BSK6924 des DIPL. ING. H. H. JANSSEN ARCHITEKT & BRANDSCHUTZSACHVERSTÄNDIGER vom 26. Aug. 2024

- 1.12 Die bei der Abnahmeprüfung getroffenen Festlegungen gelten als Anordnungen aufgrund dieses Bescheides.

### Betriebsorganisation

- 1.13 Das LfU-T26 ist über Betriebsstörungen oder Havarien, die zu einer Beeinträchtigung der Umwelt oder der Nachbarschaft oder zu sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.14 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist unverzüglich dem LfU-T 26 mitzuteilen. Es sind mindestens Angaben zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen verantwortlichen natürlichen Person nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG zu machen. Darüber hinaus ist ein Kontakt zu benennen und aktuell zu halten? der im Bedarfsfall vom LfU kontaktiert werden kann (z.B. technische Betriebsführung). Entsprechende Änderungen der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) sind danach ebenso an der WEA vorzunehmen.

### Betriebseinstellung

- 1.15 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der Windenergieanlagen ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU-T 26 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.16 Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß, gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ursprüngliche Zustand des genutzten Flurstückes ist wiederherzustellen. Der Verbleib der beim Rückbau erzeugten Abfälle ist dem LfU-T26 umgehend nach Abschluss aller Maßnahmen nachzuweisen.

## **2. Immissionsschutz**

### Schallschutz

#### *Nachtbetrieb*

- 2.1 Der Nachtbetrieb der WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung für den jeweiligen Anlagentyp und Betriebsmodus sowie einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes  $L_{e,max}$  und des daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.
- 2.2 Die Geräuschemissionen der WEA sind für die beantragte Betriebsweise innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine gemäß § 29 b) BImSchG bekanntgegebene Messstelle messtechnisch nachweisen zu lassen (Abnahmemessung).
- 2.3 Die Abnahmemessungen sind unter Beachtung von Nr. 6.2 des WKA-Geräuschemissionserlasses vom 24.02.2023 durchzuführen. Die Messungen sollen bei Windgeschwindigkeiten erfolgen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
- 2.4 Die Beauftragung der Messstelle für die Abnahmemessung ist dem LfU-T26 innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

- 2.5 Vor der Messdurchführung ist dem LfU-T26 die Messplanung sowie eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU-T26 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in Papierfassung und digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.6 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Aufnahme des Betriebes der WEA für die beantragte Betriebsweise eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, kann ersatzweise der zusammenfassende Referenzbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

#### Schattenwurf

- 2.7 Die von der WEA verursachte Beschattungsdauer darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Hinweise der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020 führen. Dies muss entsprechend den Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an der WEA gewährleistet werden.
- 2.8 Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA insbesondere an den in der Schattenwurfprognose maßgeblichen Immissionsorten in der Kolonie Tieckow, **insbesondere an den Immissionsorten mit den Haus-Nrn. 4, 6 und 7 (IO J01 – J03)** zu keiner Überschreitung der zulässigen astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie führen kann.
- 2.9 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und sind nach Inbetriebnahme dem Überwachungsreferat LfU-T26 jährlich zu übergeben.

#### Eisabwurf

- 2.10 Im Windpark sind Warntafeln an den Zuwegungen in einem Abstand von 531 m aufzustellen, die vor der Gefahr durch Eisabwurf bei entsprechender Witterung warnen.

#### Turbulenzen

- 2.11 Mit Inbetriebnahme ist durch den Betreiber / Anlagenhersteller eine gültige Typenprüfung nach der DIBt-Richtlinie 2012 vorzulegen. Die Auslegungswerte sind mit den vorläufigen Auslegungswerten im Turbulenzgutachten zu vergleichen und ggf. neu zu bewerten. Eine Verringerung der heranzuziehenden Auslegungswerte erfordert eine Neubewertung der Standorteignung.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Die eingeschlossene Baugenehmigung für die WEA und die Löschwasserzisterne ergeht ohne Baufreigabe, d.h. mit den Bauarbeiten darf noch nicht begonnen werden.

Für die Baufreigabe sind der UBAB folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vorlage der Bankbürgschaft zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß NB Nr. 3.2
- b) Baugrundgutachten
- c) Prüfbericht für Standsicherheit nach § 66 Abs. 3 Ziffer 2c BbgBO für die örtliche Anpassung der Typenprüfberichte an die Standortbedingungen
- d) Nachweis der Beauftragung einer zugelassenen Räumfirma zur baubegleitenden Munitionsabsuche (siehe NB Nr. 3.3)

Mit der Bauausführung darf erst nach erfolgter Baufreigabe begonnen werden.

- 3.2 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der UBAB vor Baufrei-gabe eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürg-schaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage einer in der Bundesrepublik Deutschland ansäs-sigen Bank für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung (Rückbaukosten) in Höhe von 300.000,00 Euro erbracht wird.
- 3.3 Auf den Flurstücken der Flur 114 Flurstücke 1, 2/2, 333 sowie Flur 5 17/1, 2, 27 und 29/1 ist aufgrund von Kampfmittelverdacht durch den Bauherrn auf eigene Kosten eine Kampfmittelräumfirma zu be-auftragen. Diese kann baubegleitend tätig werden. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der UBAB das durch den Munitionsbergungsdienst abgestempelte Abschlussprotokoll der Räumarbeiten unaufge-fordert unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- 3.4 Der Baubeginn ist der UBAB spätestens 1 Woche vorher schriftlich, nach den Bestimmungen der BbgBO anzuzeigen. Es ist das durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung veröffent-lichte Formblatt zu verwenden. In der Baubeginnsanzeige ist auch der Bauleiter anzugeben. Die NB Nr. 5.4 ist zu beachten.
- 3.5 Die unter 8.4 aufgeführten Prüfbemerkungen des Prüfberichts 01 Prüf-Nr.: 487/05032/24 vom 06.01.2025 sind bei der Bauausführung zu beachten bzw. umzusetzen. Mit der Anzeige der Nutzungs-aufnahme der WEA (siehe NB Nr. 3.7) ist die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brand-schutzes (Brandschutzkonzept BSK6924 vom 24.08.2024 geprüft durch Prüffingenieur für Brandschutz Herrn Matthias Oeckel) durch den Prüffingenieur zu bescheinigen.
- 3.6 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der WEA (siehe NB Nr. 3.7) ist der Nachweis über die Funkti-onsfähigkeit der Löschwasserzisterne mit einem Nenninhalt von 100 m<sup>3</sup> zur ausreichenden Löschwas-serversorgung zu erbringen.
- 3.7 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der WEA ist der UBAB mindestens 2 Wochen vorher, unter Vorlage des durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung öffentlich bekanntgemach-ten Formblattes anzuzeigen.
- 3.8 Für die Überwegung in der Gemarkung Fohrde ist die gesicherte Erschließung durch den Bauherrn privatrechtlich in Form von Grunddienstbarkeiten zu sichern.
- 3.9 Die Grundfläche der baulichen Anlage muss abgesteckt und in ihrer Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung des festgelegten Anlagenmittelpunktes und der Höhenlage sind der UBAB binnen zwei Wochen nach dem Baubeginn durch eine Einmessung nachzuweisen. Die Einmessung ist durch Vor-lage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenbur-gischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

#### **4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Um die Flächeninanspruchnahme auf das Mindestmaß zu beschränken sind Baubedarfsflächen (so-weit technisch möglich) gering zu halten. Benötigte Flächen sind dennoch ausreichend zu dimensio-nieren, um z. B. für den Bodenaushub eine auskömmliche Lagerkapazität vorzuhalten.
- 4.2 Es hat ein sachgemäßer Umgang mit Boden zu erfolgen. Die Befahrung angrenzender Flächen ist zu vermeiden, um den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen entgegenzuwirken.
- 4.3 Bei Lager- und Vormontageflächen hat der Einbau eines Geotextils mit Überlappung zwischen den Bahnen und Überstand am Flächenrand als Trennlage über dem natürlichen Boden zu erfolgen.

- 4.4 Der humose Oberboden (Mutterboden) und der Unterboden sind gesondert auszubauen und getrennt voneinander zu lagern. Der nutzbare Zustand des Mutterbodens ist zu erhalten.
- 4.5 Vor Baubeginn sind der unteren Abfallwirtschaftbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel (UAWB) zur Sicherstellung der abfallrechtlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Ersatzbaustoffverordnung (ordnungsgemäße und schadlose Verwertung) die Unbedenklichkeit und Herkunft der zusätzlich genutzten Materialien (Recyclingmaterial, Schotter oder Böden) nachzuweisen. Die Geländehöhe und der höchst zu erwartende Grundwasserstand (HGW) sind anzugeben.
- 4.6 Aufgrund der Lager der Vorhabensfläche innerhalb einer im Altlastenkataster mit der Registriernummer 0301519902 (Vornutzung als Fliegerhorst) registrierten Fläche, ist bei Erdarbeiten bei Auftreten von Kontaminationen/organoleptische bzw. Auffälligkeiten des Bodens unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Brandenburg an der Havel in Kenntnis zu setzen ([boden-abfall@stadt-brandenburg.de](mailto:boden-abfall@stadt-brandenburg.de)) oder 03381/58-3101).
- 4.7 Treten bei Erdarbeiten Kontaminationen/organoleptische Auffälligkeiten des Bodens auf, sind die Arbeiten in diesem Fall einzustellen, bis die notwendigen Maßnahmen abgestimmt sind. Erforderliche Sofortmaßnahmen, um die Ausbreitung der Kontamination zu verhindern, sind sofort durch den Bauherrn/zuständigen Bauüberwacher einzuleiten.
- 4.8 Der Umgang mit anfallendem Bodenaushub bei Baumaßnahmen unterliegt den Vorschriften des KrWG und damit den Grundsätzen bzw. der Rangfolge der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG. Ist der Bodenaushub gefährlicher Abfall gilt der Behandlungsvorrang vor der Deponierung (vom MLEUV derzeit Entwurf des Erlasses und gilt ab 01.07.2025). Nur wenn eine Behandlung im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist eine Deponierung denkbar. Die Zuständigkeit für die Zuweisung gefährliche Abfälle liegt bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH - Merkblatt der SBB mbH: Hinweise zur Änderung der Zuweisungspraxis von mineralischen Abfällen im Zusammenhang mit der Vorgabe des Behandlungsvorranges in Brandenburg/Berlin zum 01.07.2025 (derzeitiger Stand: 17.01.2025).
- 4.9 Aufgrund der Registrierung im Altlastenkataster ist der anfallende Bodenaushub fachkundig zu beproben und chemisch zu analysieren. Eine Wiederverwendung innerhalb der Baumaßnahme ist möglich, wenn die Analysenergebnisse den Einbau in ein technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung unter Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Einbauanforderungen nachweislich zulassen oder bei Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Brandenburgische Bodenschutzverordnung (BbgBodSchV) nicht überschreiten.
- 4.10 Die Einstufung der Abfälle hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit hat nach dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrags in der Abfallverzeichnis-VO“ vom 01.03.2023 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 05.04.2023) zu erfolgen.
- 4.11 Bei der Wiederherstellung von Flächen unter Verwendung der bereitgestellten und hinsichtlich seiner Schadstoffgehalte zulässigen Bodenmaterialien hat der Wiedereinbau lagerichtig von Unterboden und Oberboden zu erfolgen.
- 4.12 Bodenüberschuss ist einer abfallrechtlichen Verwertung zuzuführen.
- 4.13 Für alle während der Errichtung der WEA und Löschwasserzisterne angefallenen Abfälle einschließlich Bodenaushub, sind geeignete Nachweise über deren ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung (z. B.

durch Lieferscheine, Wiegescheine, Begleitscheine, Übernahmescheine, Zuweisungen der SBB für gefährliche Abfälle, Sammel- und Einzelentsorgungsnachweise) in Form einer Entsorgungsdokumentation bei der UAWB der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen.

- 4.14 Die Entsorgungsdokumentation gemäß NB Nr. 4.13 hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
- a. Bauvorhaben
  - b. Abfallart und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
  - c. Abfallbeförderer (Firmenbezeichnung, Anschrift),
  - d. Abfuhrdatum
  - e. Abfuhrmengen in Tonnen
  - f. Entsorgungsanlage (Firmenbezeichnung, Anschrift)
  - g. mit Unterschriften: Erzeuger, Beförderer, Entsorgungsanlage bzw. deren Vertreter
  - h. Analysen mit Probenahmeprotokoll und Untersuchungsberichte sind beizufügen.
- 4.15 Die Nachweisunterlagen sind als lesbare Kopien der UBB einzureichen. Als späteste Frist für die Einreichung der Entsorgungsdokumentation wird 14 Tage vor dem Termin der erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) festgelegt.
- 4.16 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, jedoch spätestens mit Fertigstellung der WEA und der Löschwasserzisterne zurückzubauen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Beanspruchte unbefestigte Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern. Der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche müssen nachvollziehbar belegt werden und sind auf Verlangen der UBB der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen.
- 4.17 Bei Wartung und Reparatur in der Betriebsphase ist die Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen auszuschließen. Im Fall von Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind diese der UBB der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich zu melden.
- 4.18 Nach Betriebseinstellung ist der Anlagenrückbau selektiv auszuführen. Der Boden ist vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen zu schützen. Der Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen, einschließlich Löschwasserzisterne, die interne Kabeltrasse und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke.
- Bereits in Planungsphase des Rückbaus ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, die unter Beachtung der dann geltenden rechtlichen Anforderungen und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan erstellt. Die BBB fungiert als Schnittstelle zwischen den am Rückbau Beteiligten einschließlich der Behörde.

## 5. Gewässerschutz

### Wasserrechtliche Entscheidung zur Trinkwasserschutzzone Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kaltenhausen

- 5.1 Es ist mindestens sechs Wochen vor Bau der Anlage eine Anzeige zur Errichtung einer AwSV-Anlage gemäß § 40 Abs. 1 AwSV schriftlich bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen.
- 5.2 Da Entsprechend dem Merkblatt des Bundes-Länderarbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (UmwS) „Merkblatt Windenergieanlagen“ die Bagatellgrenzen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von nicht mehr als 220 l bzw. einer Masse von 200 kg wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten nicht gelten, sind:
- a) eine Inbetriebnahmeprüfung,
  - b) eine Prüfung bei wesentlicher Änderung,
  - c) eine wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate und
  - d) eine Prüfung bei Stilllegung der einzelnen Rückhalteeinrichtungen der Anlage einzuplanen (§ 39 AwSV i.V.m. Anlage 6 AwSV).
- 5.3 Das Rückhaltevolumen von zulässigen Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) muss dem gesamten in der jeweiligen Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen.
- 5.4 Sind in der Bauphase (Einbau Zisterne, Rüttelstopfsäulen) Grundwasserabsenkungen bzw. Erdaufschlüsse erforderlich, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen bzw. der Erdaufschluss einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

## 6. Naturschutz und Landschaftspflege

### **Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 WindBG**

#### Bauzeitenregelungen für Gehölbeseitigungen / Schnittmaßnahmen und Waldfällung

- 6.1 Die beantragte Beseitigung des Waldes ist nur innerhalb des Zeitraums vom 01.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

#### Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 6.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a. Die Vergramungsmanahme muss spatestens zu Beginn der Brutzeit (in diesem Fall vom 01.02. bis 30.08.) bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spatestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfahig erhalten bleiben.
- b. Das Flutterband ist in einer Hohle von mindestens 50 cm ber dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Hohle des Bandes an die Vegetationshohle anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Flache lang und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c. Zur Gewahrleistung ihrer Funktionstuchtigkeit ist die Manahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. ber die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schaden und eingeleitete bzw. durchgefhrte Manahmen erfasst werden.

### Reptilien

- 6.4 Bauvorbereitende Manahmen und alle Baumanahmen sind auerhalb des Aktivitatszeitraums von Zauneidechsen, d.h. auerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzufhren. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulassig, wenn entsprechend der Vermeidungsmanahme V4 des Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitatszeit (spatestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitaten funktionsfahig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. ber die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schaden und eingeleitete bzw. durchgefhrte Manahmen erfasst werden.

### Fledermause

- 6.5 Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen mssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhohle von  $\leq 6$  m / sec
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^\circ\text{C}$
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm / h
- 6.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Storung des Abschaltmoduls unverzglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Manahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Storung erforderlich sind. Bis die Funktionalitat des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist ber die Storung und die durchgefhrten Manahmen unverzglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

## **Ausgleichs- und Ersatzmanahmen nach § 15 Abs. 2 ff BNatSchG**

### Ausgleichs- und Ersatzmanahmen

- 6.7 Manahme M1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) des LBP (Stand: 12.03.2025 mit letztmaliger Erganzung vom 28.11.2025 ) ist entsprechend Manahmenblatt in der Gemarkung Bensdorf, Flur 42, Flurstcke 110 und 111 auf einer Flache von 7.000 m<sup>2</sup> umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natrliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhohung der Artenvielfalt zu gewahrleisten.
- 6.8 Manahme M2 (Waldumbau) des LBP ist entsprechend Manahmenblatt in der Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstck 282 auf einer Flache von 12.739 m<sup>2</sup> umzusetzen.

- 6.9 Maßnahme M3 (Waldumbau) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Semlin, Flur 4, Flurstück 27/2 auf einer Fläche von 11.074 m<sup>2</sup> umzusetzen.
- 6.10 Maßnahme M4 (Waldumbau) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Wusterwitz, Flur 16, Flurstück 180 auf einer Fläche von 25.100 m<sup>2</sup> (davon anteilig Maßnahme M4 mit 5.187 m<sup>2</sup>) umzusetzen.
- 6.11 Maßnahme M5 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Vieritz, Flur 11, Flurstück 18 innerhalb des zertifizierten Flächenpools Vieritz umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland und Entwicklung eines Laubgebüsch-Gürtels im Umfang von ca. 5.500 m<sup>2</sup> und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.
- 6.12 Alle Maßnahmen (NB Nr. 6.7 bis Nr. 6.11) sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

#### Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 6.13 Nach erfolgter Eintragung der Maßnahmenflächen (siehe NB Nr. 6.7 bis Nr. 6.11) ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

#### **Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

##### Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 6.14 Die Ersatzzahlung für die WEA wird in Höhe von **11.832,00 EUR** festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 6.15 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn der WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

#### **Berichte und Anzeigen**

- 6.16 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach NB Nr. 6.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. 3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- c. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB Nr. 6.4 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB Nr. 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes vom 11.04. bis 15.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB Nr. 6.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
  - i. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
  - ii. Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- f. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 (Erstaufforstung), M2, M3 und M4 (Ökologischer Waldbau) sind nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

6.17 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de), siehe Hinweis Nr. 11).

## 7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m darf am beantragten Standort (N 52° 27' 02.3" zu E 12° 28' 17.5" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 266,50 m über Grund und max. 298,90 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Nr. 7.2 Satz 2).
- 7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist

i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrt-handbuch zu übergeben.

- 7.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

#### Tageskennzeichnung

- 7.7 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]), wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

*Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.*

#### Nachtkennzeichnung

- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB Nr. 7.14 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (siehe NB Nr. 7.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 7.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

- 7.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.12 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

**Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.**

- 7.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 7.14 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 7.15 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.16 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.
- Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB Nr. 7.17 zu erfolgen.
- 7.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

**Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.**

- 7.18 Ausfälle und Störungen von **Feuern W**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder **per E-Mail: notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell**

**wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

#### 7.19 **Sichtweitemessgeräte dürfen installiert werden.**

Werden Sichtweitemessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitemessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitemessgerät und den WEA ohne Sichtweitemessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitemessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitemessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

7.20 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.21 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

7.22 Havariefälle und andere Störungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03691LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

7.23 Alle geplanten Änderungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

## 8. Forstrecht

### Befristung

8.1. Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gemäß § 12 BImSchG zu befristen. Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 3 Jahre andauern. Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

### Auflagen

- 8.2. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG gem. WaldErhVO, ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 25. Mai 2009, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

**18.555,39 EUR**

(in Worten: achtzehntausendfünfhundertfünfundfünfzig <sup>39</sup>/<sub>100</sub> EUR)

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die unten stehende Bankverbindung

Kontoinhaber: **Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV)-Forst**  
Kreditinstitut: Helaba Düsseldorf  
BIC: WELADEDXXX  
IBAN: DE83 3005 0000 7110 4037 43  
Verwendungszweck WaldErhAbg-FoA-13-7002/195+26/2025

zu überweisen.

- 8.3. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oberhavel, sind anzuzeigen:
- der Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)
  - der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)

Dabei sind jeweils die zur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gehörenden Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

- 8.4. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WEA und Kranstellfläche) und zeitweilige (für Zuwegungen und Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Ifd. Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzfläche (m <sup>2</sup> )	Maßnahme
1	Bensdorf	42	110	2.411	Erstaufforstung
2	Bensdorf	42	111	4.589	Erstaufforstung
Gesamt:				7.000	Erstaufforstung

Zu Ifd. Nr. 1 Erstaufforstung in der Gemarkung Bensdorf, Flur 42, Flurstück 110

Genehmigung LFB-SEBE-Obf-Lehn-3600/738+32#135635/2023 v. 22.06.2023

Zu lfd. Nr. 2 Erstaufforstung in der Gemarkung Bensdorf, Flur 42, Flurstück 111

Genehmigung LFB-SEBE-Obf-Lehn-3600/738+37#305247/2023 v. 10.10.2023

- 8.5. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (siehe NB Nr. 8.13) erfüllen.

Die für Zuwegungen beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (enthalten und gesondert gekennzeichnet in der Tabellenübersicht unter II. Beschreibung des Vorhabens).

- 8.6. Die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinaus gehende Kompensation ist als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Schutz- und Gestaltungsmaßnahme in Form eines Voranbaus durchzuführen:

lfd. Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzfläche ( m <sup>2</sup> )	Maßnahme
1	Wusterwitz	16	180	6.129	Voranbau
		12	129	<i>alte Bezeichnung</i>	

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage Forst 4)

- 8.7 Es ist eine 0,6576 ha große geeignete Fläche als Erstaufforstung gemäß aufzuforsten.

Es ist eine 0,7071 ha große Fläche als Voranbau mit gebietseigenem und standortgerechtem Laubholz (einschließlich Waldrandgestaltung) entsprechend der Ausführungen im Maßnahmenblatt M 4 des LRP anzulegen.

Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als laubbaumdominierter Bestand (Laubbaumanteil größer als 50%) mit einer integrierten Waldrandgestaltung entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen. Die notwendige Breite des Waldrandes ist mit der unteren Forstbehörde dazu einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.

Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.

Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland oder, bei Anlage von Waldinnenrändern, zum vorhandenen Waldbestand ist auf ca. 5 Meter ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen.

Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.

Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde (siehe Hinweis Nr. 26).

- 8.8 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 8.9 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gem. *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- 8.10 Die jeweilige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach der Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald, nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Gehölzartenwahl bei der Anlage von Waldrändern unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Gehölzerlasses Brandenburg.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

- 8.11 Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen und von dieser anzuerkennen.

Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.

Anerkannt wird bei Flächen  $\geq 1$  ha ein Gutachten mit einer Standortkartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden.

Das Anforderungsprofil (siehe Anlage Forst 6 „Anforderungsprofil“) fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

- 8.12 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, 1,80 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 8.13 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist (siehe Hinweis Nr. 27).

- 8.14 Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe NB Nr. 8.4 bis 8.6) sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter, Herr Hufnagel, Tel.: 033839 63888 und 0172 3197501 abzustimmen und vorab die Pflanzpläne zur Bestätigung vorzulegen.

## 9. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

- 9.1 Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 UVPG einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden (vgl. Anlage 7 BLDAM bzw. Abbildung ausgewiesene Vermutungsfläche Lage Bodendenkmal unter 2.2 materielle Sachentscheidung), die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

- 9.2 Die bauvorbereitende archäologische Prospektion gemäß NB unter IV Nr. 9.1 ist in den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen auszuführen. Hier müssen in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht werden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten auch baubegleitend erstellt werden.
- 9.3 Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

#### Allgemeine Auflagen

- 9.4 Gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen**. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können (siehe Hinweis 32).
- 9.5 Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- 9.6 Sobald konkrete mit Erdingriffen verbundene Maßnahmen geplant werden, ist im Vorfeld der Durchführung die Einholung einer detaillierten Stellungnahme bezüglich der tatsächlichen Betroffenheiten erforderlich und zu prüfen, ob und inwiefern mit einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu rechnen ist.
- 9.7 Dem BLDAM ist die Ausführungsplanung vorzulegen, sobald diese vorliegt.
- 9.8 Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG zu dokumentieren
- 9.9 Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Veranlasser **kostenpflichtig**.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (Antragstellerin) beantragte am 29.11.2024 bei der Genehmigungsverfahrensstelle West, Referat T11 des LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke die Errichtung den Betrieb einer WEA vom Typ Nordex N175-6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe 266,50 m) am Standort in 14472 Brandenburg.

Mit behördlichem Schreiben vom 03.12.2024 bestätigte die Genehmigungsverfahrensstelle West (nachfolgend T11) den Eingang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags, der unter der Registrierungsnummer 105.00.00/24 geführt wird.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 09.12.2024 aufgefordert:

- Kreisfreie Stadt Brandenburg als Untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB)
- Landesamt für Arbeitsschutz (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesbetrieb Forst als Untere Forstbehörde
- Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM)

LfU Intern:

- -Referat für Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1)
- Referat für Technischen Umweltschutz/Überwachung Potsdam (LfU-T26)

Am 12.12.2024 wurden die Nachforderungen von N1 per E-Mail an die Antragstellerin übermittelt. Mit E-Mail vom 20.12.2024 wurden die Nachforderungen der Unteren Forstbehörde (Forderung eines Nachweises zur Notwendigkeit der Mehrfacherschließung) an die Antragstellerin weitergeleitet.

Am 10.01.2025 wurde, betreffend der Nachforderungen der naturschutzfachlichen Unterlagen, um Fristverlängerung bis zum 14.02.2025 beantragt.

Die Antragstellerin begründete die mit ihrer Stellungnahme vom 27.01.2025 für die Untere Forstbehörde die Notwendigkeit einer Mehrfacherschließung für die geplante WEA. Die damit verbundene dauerhafte Waldumwandlung für die Neuanlage einer Zuwegung diene dem Schutz einer bestehenden Eichenbepflanzung entlang des vorhandenen Weges. Bezugnehmend auf die klägerische Stellungnahme hielt die Untere Forstbehörde weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass die Neuanlage einer Zufahrt für die Erschließung der WEA nicht notwendig sei, da bereits eine Zuwegung bestehe. Sollten naturschutzfachliche Erwägungen entgegenstehen, käme allenfalls eine zeitweilige Waldumwandlung (während der Bauphase) mit der Maßgabe

der anschließenden vollständigen Wiederbestockung in Betracht. Die Stellungnahme vom 30.01.2025 der Unteren Forstbehörde wurde umgehend an die Antragstellerin weitergeleitet.

Daraufhin übersandte die Antragstellerin am 07.02.2025 vorab per E-Mail, mit Ausnahme einer überarbeiteten Fassung des Amtlichen Lageplans, die von der UBAB geforderten Unterlagen.

Mit E-Mail vom 13.02.2025 beantragte die Antragstellerin für die Nachreichung der von N1 geforderten Unterlagen eine Fristverlängerung bis zum 21.03.2025, die ihr antragsgemäß gewährt wurde.

Am 14.02.2025 wurde die Antragstellerin durch T11 an die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde erinnert. Mit E-Mail vom 20.02.2025 erklärte die Antragstellerin, dass die Zuwegung entsprechend angepasst und auf den vorhandenen Forstweg verschoben werde. Die Antragstellerin versicherte die überarbeiteten Unterlagen zeitnah zu übermitteln.

Am 21.02.2025 leitete T11 ein Schreiben der Stadt Brandenburg an die Antragstellerin weiter, welches auf den selben Tag datiert war. Darin hielt die Stadt fest, dass die Bauvorlagen unvollständig seien.

Die Antragstellerin übermittelte am 12.03.2025 vorab per E-Mail eine FFH-Vorverträglichkeitsprüfung (Kap. 13.2) und eine Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend als LBP bezeichnet) inklusive Maßnahmenblätter (Kap. 13.5.2). Die aufgrund der geänderten Zuwegung anzupassenden Unterlagen werde sie zeitnah einreichen.

Mit E-Mail vom 19.03.2025 stellte die Antragstellerin die angepassten Unterlagen für die Zuwegung bis zum 19.04.2025 zum Herunterladen zur Verfügung. Die Unterlagen übermittelte sie postalisch an N1 und die UBAB. T11 beteiligte die Untere Forstbehörde mit diesen Unterlagen.

Mit Stellungnahme vom 09.04.2025 erklärte die UBAB, dass sie der beantragten Reduzierung der Abstandsflächentiefe nicht zustimme, da der Reduzierung der Abstandsflächen ein eigenes Bauvorhaben der Stadt „erheblich“ gefährden könnten. Noch am selben Tag forderte T11 die Stadt auf, zu konkretisieren, welches Bauvorhaben betroffen sei.

Am 22.04.2025 wurde der Antragstellerin per E-Mail die abschließende positive Stellungnahme von der Unteren Forstbehörde vom 16.04.2025 übermittelt.

Mit E-Mail vom 23.04.2025 leitete T11 ein Schreiben der Stadt Brandenburg bezüglich der geprüften geänderten Zuwegung an die Antragstellerin weiter. Die temporäre Erschließung würde den Bereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 22 „Solarkraftwerk Brandenburg-Briest“ schneiden und dessen grünordnerische Festsetzungen betreffen. Es wurden weitere prüffähige Unterlagen diesbezüglich gefordert. Nach fernmündlicher Auskunft der Stadt Brandenburg handelt es sich um einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlage (WEA) Typs Nordex am Standort: 14772 Brandenburg an der Havel, Gemarkung: Brandenburg 120101, Flur: 112, Flurstücke: 328, 333, 378, 342, 335, 328, 344.

Die Antragstellerin wurde am 07.05.2025 unter Vorlage einer Stellungnahme von N1 aufgefordert bis zum 09.06.2025 weitere Unterlagen nachzureichen. Es fehlte das Maßnahmenblatt zur Kompensationsmaßnahme M5 sowie eine genaue Wegführung der temporären Zufahrt inklusive Eingriffsbilanzierung.

Am 11.06.2025 verlängerte T11 die Frist zur Nachreichung der naturschutzfachlichen Unterlagen bis zum 09.07.2025.

Mit E-Mail vom 26.06.2025 übermittelte T11 an die Antragstellerin ein Schreiben der Stadt. Darin wurde die Antragstellerin aufgefordert die temporäre Zuwegung zu konkretisieren.

Die Antragstellerin übersandte am 09.07.2025 das Maßnahmenblatt zur Kompensationsmaßnahme M5 sowie eine Stellungnahme zur Darlegung der temporären Zuwegung.

Das LfU teilte der Antragstellerin am 28.08.2025 mit, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nunmehr nach dem „Märkischen Modell“ erfolgt und bat darum den LBP dementsprechend anzupassen.

Am 08.09.2025 teilte T11 der Antragstellerin mit, dass die Frist nach § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG um drei Monate verlängert werde. Die Fristverlängerung sei erforderlich, denn die Prüfung des Vorhabens sei komplex und die Antragstellerin habe selbst mehrfach die Fristen zur Nachreichung von Antragsunterlagen verlängert.

Mit anwaltlichem Schreiben Ikert-Tharun | Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB vom 02.10.2025 forderte die Antragstellerin T11 auf der UBAB mitzuteilen, die Abweichung zuzulassen oder die Entscheidung durch T11 ersetzen zu lassen.

Auf Nachfrage von T11 übermittelte die Antragstellerin am 07.11.2025 eine 2. Ergänzung zum LBP mit Stand vom 06.11.2025. Veranlasst durch weitere Nachforderungen reichte die Antragstellerin am 01.12.2025 eine revidierte Fassung des LBP mit Stand vom 28.11.2025 nach.

Am 12.02.2025 übermittelte die LuBB die luftfahrtrechtliche Zustimmung.

Am 17.12.2025 leitete T11 die Stellungnahme der UBAB weiter. Die UBAB stimmte nunmehr dem Vorhaben planungsrechtlich zu und erteilt daher ihr gemeindliches Einvernehmen. Sie hält allerdings weiterhin daran fest, dass die Abweichung in Form einer Abstandsflächenreduzierung nicht zulässig sei und bekräftigte unter Bezugnahme auf die anwaltliche Stellungnahme ihre Begründung.

Mit anwaltlichem Schreiben von der Kanzlei Ikert-Tharun | Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB vom 09.02.2026 verwies die Verfahrensbevollmächtigte auf ihr vorheriges Schreiben und trug vor, dass dieses noch unbeantwortet sei. Die Antragstellerin benötige zwingend eine Entscheidung über den Genehmigungsantrag bis zum 30.03.2026. Ansonsten sei das Projekt wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar. Sie bat um Stellungnahme bis zum 13.02.2026.

Am 16.02.2026 wandte sich der T11 an das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) mit der Bitte, das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL) als Obere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen und um Stellungnahme bis zum 16.03.2026 zu erhalten (oder die Zustimmung zur Abstandsflächenreduzierung zu ersetzen).

Am 24.02.2026 stellte N1 abschließend fest, dass das Vorhaben unter Zugrundelegung der empfohlenen Inhalts- und Nebenbestimmungen naturschutzrechtlich zulässig sei.

Das MLEUV übermittelte am 25.03.2026 die Stellungnahme des MIL an T11. Das MIL ist der Auffassung, dass der Behörde bei der Entscheidung über die Reduzierung der Abstandsfläche ein intendiertes Ermessen zukomme. Ein Ausnahmefall werde hier nicht angenommen. Allerdings könne eine abschließende Bewertung der beabsichtigten Abweichung nicht getroffen werden, da es zur Würdigung nachbarlicher Interessen i.S.d. § 67 BbgBO einer Anhörung der Verfügungsbefugten des benachbarten Grundstücks bedürfe.

Noch am selben Tag übermittelte T11 die Stellungnahme an die Antragstellerin und wies daraufhin, dass intern noch geklärt werde, ob eine Anhörung erforderlich sei. Mit E-Mail vom 27.03.2026 erklärte die Antragstellerin, dass die Stadt Brandenburg bereits mit Schreiben vom 18.12.2024 gebeten wurde, ihre nachbarliche Zustimmung abzugeben. Das Schreiben nebst Zustimmungsformular fügte sie der E-Mail bei.

Am 31.03.2026 hat die Antragstellerin Klage gegen das LfU aufgrund von Untätigkeit erhoben.

Mit Schreiben vom 24.04.2026, vorab am 27.04.2026 per einfacher E-Mail übersandt, hat T11 die Stadt Brandenburg an der Havel aufgefordert, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des MIL bis zum 11.05.2026 erneut Stellung zu nehmen. Eine erneute Anhörung gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 BbgBO sei nicht erforderlich, denn sie sei bereits am 18.12.2024 als betroffene Nachbarin angehört worden.

Auf Nachfrage von T11 teilte die Stadt Brandenburg an der Havel mit, dass die UBAB nicht in der Lage sei, die Frist einzuhalten. Der in der E-Mail enthaltene Antrag auf Fristverlängerung bis zum 18.05.2026 ist antragsgemäß gewährt worden.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging von der Stadt Brandenburg an der Havel am 22.05.2026 ein.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben unterfällt dem § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Eine UVP war somit nicht erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

### **2.2 materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen und Eisabwurf zu betrachten.

### **Allgemein**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten und das behördenintern geführte Anlagenregister LIS-A kontinuierlich zu führen. Die (zusätzlichen) Mitteilungen an das LfU-T26 erfordern keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber.

### **Schall**

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA Nordex N175 im Windvorranggebiet Nr. 55 – Brandenburg an der Havel Nord. Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung für die neu zu errichtende WEA ist die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose vom 19.07.2024. Die Beurteilung/Prüfung erfolgt nach den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in der gegenwärtig aktuellen Fassung vom 24.02.2023.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Beurteilung der Geräuschimmissionen des Nachtbetriebes den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2 TA Lärm.

### **Vorbelastung**

Als Vorbelastung werden in der Schallimmissionsprognose die in nachfolgender Tabelle aufgeführten insgesamt 8 bestehenden und geplanten WEA berücksichtigt.

Anlagentyp	Anzahl WEA	L <sub>WA</sub> [dB(A)]	L <sub>WA,90</sub> [dB(A)]
V90	5	105,8	107,9
V90	1	103,4	105,5
GE6.0-164	2	107,0	109,1

Der Einfluss anderer gewerblicher Anlagen, die den Regelungen der TA Lärm unterliegen (hier Biogasanlage Milchgut Bahnitz), wurde bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren geprüft. insbesondere im Nachtzeitraum leistet die BGA an den maßgeblichen Immissionsorten keinen relevanten Immissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm. Weitere Konflikte mit vorhandenen Industrie- und Gewerbeanlagen in der Umgebung der betrachteten Immissionsorte wurden vom Gutachter ausgeschlossen.

### Zusatzbelastung

Für den beantragten Betriebsmodus 0 der WEA N175-6.8 liegen derzeit nur Herstellerangaben vor, das heißt, dass für diese Anlagentypen bisher noch keine FGW-konformen Messungen erfolgten. Vom Hersteller Nordex Energy SE & Co.KG werden in den Technischen Datenblättern „Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel Nordex N175/6.X“ (Doc.:9003493; FB008\_278\_A19\_IN, Rev. 03 vom 18.10.2023) Erwartungswerte L<sub>WA(P50)</sub> mit den dazugehörigen Oktavbandpegeln angegeben.

Die Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung werden in vorliegender Schallimmissionsprognose entsprechend den Vorgaben von Nordex mit einer Unsicherheit der Anlage von  $\sigma_{\text{Anlage}} = 1,3$  dB berücksichtigt. Mit  $\delta_{\text{Prog}} = 1$  dB (Unsicherheit des Prognosemodells) und  $k = 1,28$  (Standardnormalvariable für 90-Perzentil) ergibt sich ein Gesamtzuschlag  $\Delta L = 2,1$  dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher vor der Ausbreitungsrechnung auf die einzelnen Oktav-Schallleistungspegel aufgeschlagen wurde.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten errechnet sich der maximal zulässige Emissionswert L<sub>e, max</sub> als Toleranzbereich mit  $L_{e, \max} = L_W + k \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ .

Die Schallleistungspegel und Oktavbanddaten für den Betrieb der WEA sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Betriebsmodus 0		L <sub>WA</sub> in dB(A)]	Frequenz- [Hz] bzw. Oktavspektrum [dB(A)]							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
N175	L <sub>WA(P50)</sub>	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
	L <sub>e, max</sub>	108,6	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
	L <sub>P, 90</sub>	109,0	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

### Immissionsorte und Gebietseinstufung

Die Gebietseinstufungen ergeben sich entsprechend Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft. Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich aus Sicht von LfU/T26 nicht.

### Berechnungsergebnisse

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte frequenzselektiv auf der Grundlage des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (Fassung 2015-05.1) und der DIN ISO 9613-2

für insgesamt elf maßgebliche Immissionsorte (Berechnungsmodul SoundPLAN 9.0). Folgende Beurteilungspegel der Vor- (VB), Zusatz- (ZB) und Gesamtbelastung (GB) einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für den Nachtbetrieb prognostiziert (Angaben in dB(A)):

<b>IO</b>	<b>Immissionsorte (IO)</b>	<b>IRW</b> Nacht	<b>VB</b> <b>L<sub>rV,90</sub></b>	<b>ZB</b> <b>L<sub>rZ,90</sub></b>	<b>GB</b> <b>L<sub>rG,90</sub></b>
1	Tieckow, Kolonie 4	<b>45</b>	29	35	36
2	Fohrde, Chausseestraße 3	<b>45</b>	25	27	29
3	Bohnenland, Bohnenland 12	<b>45</b>	21	28	29
4	Butterlake, Siedlertrift 34	<b>40</b>	19	26	26
5	Hohenstücken, Gertraudenstraße 68	<b>40</b>	18	24	25
6	Görden, Brahmstraße 38	<b>35</b>	18	24	25
7	Görden, Am Gördenwald 14	<b>40</b>	20	29	29
8	Heidekrug, Klinikallee 61	<b>35</b>	21	27	28
9	Heidekrug, Anton-Saefkow-Allee 17	<b>40</b>	21	26	27
10	Briest, Triftweg 12	<b>40</b>	30	26	32
11	Kranepuhl, Ziegelei 12	<b>40</b>	33	30	34

### Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Regelfallprüfung durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Eine hinreichende Sicherheit ist danach gegeben, wenn die obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels für ein Vertrauensniveau von 90 % den jeweiligen Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen werden die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten in Betrachtung aller auf sie einwirkenden Anlagen sicher eingehalten.

Die zusätzliche WEA leistet dabei nur am Immissionsort IO 8 einen relevanten Immissionsanteil gemäß Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm (6 dB-Kriterium), alle übrigen Immissionsorte liegen entsprechend Nr. 2.2 TA Lärm (10 dB-Kriterium) nicht mehr im Einwirkungsbereich der WEA.

Am IO 8 unterschreitet die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um 7 dB, ein schalltechnischer Konflikt kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Tieffrequente Geräuschimmissionen/Infraschall

Im vorliegenden Ursprungsgutachten hat sich der Gutachter mit den tieffrequenten Geräuschanteilen von WEA auseinandergesetzt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen ein-

schließlich Infraschall sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Umfangreiche Untersuchungen in den vergangenen Jahren ergaben, dass Infraschall moderner WEA selbst im Nahbereich (Abstände zwischen 150 und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.

### **Fazit**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Errichtung und Betrieb der WEA während der Tageszeit im beantragten Betriebsmodus grundsätzlich genehmigungsfähig. Da die Neuplanung jedoch auf Herstellerangaben beruht, sind zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen für den Nachtbetrieb die nachstehenden Regelungen erforderlich.

### **Begründung der Nebenbestimmungen zu Schall**

Da die Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht und darüber hinaus die Neuanlage an 8 maßgeblichen Immissionsorten Immissionsbeiträge leisten, die den Nachtimmissionsrichtwert um weniger als 15 dB unterschreiten, darf der Nachtbetrieb der WEA entsprechend Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes  $L_{e,max}$  und des daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessung nachweist, sofern der Beurteilungspegel  $L_{r,90}$  der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB unterschreitet.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist die Forderung der Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme gerechtfertigt. In Nr. 5.1 des Erlasses wird auch geregelt, dass die Bescheinigung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier LfU-T26, einzureichen ist.

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 kann für die Abnahmemessung ersatzweise auch die Vorlage einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps anerkannt werden.

Insgesamt stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass die zusätzlichen WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

### **Schattenwurf**

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß WKA-Schattenwurf-Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 11.02.2025 in Verbindung mit den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020.

Entsprechend den WEA-Schattenwurf-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende Abschaltvorrichtungen ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung

eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Betrachtet werden alle maßgeblichen Immissionsorte gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweisen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose vom 05.08.2024 werden insgesamt 10 Immissionsorte untersucht. An den Immissionsorten J01 bis J03 führt allein die hinzukommende WEA zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Hinweise. An allen übrigen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte durch die Neuplanung eingehalten bzw. unterschritten.

Da die Vorbelastung aufgrund der Entfernung keinen Beitrag zum Schattenwurf leistet, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung.

Aufgrund der vollständigen Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes an den o. g. Immissionsorten ist zur Begrenzung des Schattenwurfs ein Schattenwurf-Abschaltmodul an der WEA zu installieren. Dabei ist die Abschaltautomatik so zu konfigurieren, dass die WEA an keinem Immissionsort zu Überschreitungen der zulässigen astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer führen kann.

### **Begründung der Nebenbestimmungen zum Schattenwurf**

Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigefügt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u.a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 20 BImSchG u.a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an drei Immissionsorten überschritten. Insofern sind die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch zeitweise Abschaltung der WEA sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

### **Turbulenzen**

Im Umkreis von  $10 \cdot D$  (10mal Rotordurchmesser) befinden sich keine zu berücksichtigen Bestands-WEA.

Die Bewertung im Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr.: I17-SE-2024-450 hat ergeben, dass an den geplanten Anlagen W1 eine Überschreitung der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der standortspezifischen Windgeschwindigkeiten zur Dichtefunktion der Typenprüfung aufweist, den Auslegungswert der 50-Jahreswindgeschwindigkeit nicht überschreitet und die Auslegungswerte der effektiven Turbulenzintensitäten überschritten werden.

Eine durch einen unabhängigen Gutachter durchgeführte Berechnung der standortspezifischen Lasten mittels eines generischen Lastmodells, kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung der W1 durch den Vergleich mit den Auslegungslasten über eine Lebensdauer von 25 Jahren nachgewiesen ist.

Die als Erkenntnisquelle angegebene Lastrechnung (Quelle 25 im Gutachten) TÜV SÜD Industrie Service GmbH; Gutachtliche Stellungnahme; Evaluierung der Standsicherheit; Windenergieanlage Nordex N175/6.X, 6800 kW 179 m Nabenhöhe über Geländeoberkante; Bericht Nr.: 4059711-1-d Rev.1; 02.10.2024 liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

Zum Zeitpunkt der eingereichten Antragsunterlagen lag für den Anlagentyp N175/6.8MW noch keine gültige Typenprüfung vor. Aus diesem Grund war, die Nebenbestimmung zur Überprüfung der Auslegungswindbedingungen der Typenprüfung mit den Annahmen im Gutachten zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.

### **Eiswurf und Eisfall**

Wegen der Gefahr des Eiswurf und Eisfall sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Eisfall beschreibt hier die gravitative bzw. meteorologische Wirkung auf herabfallende Eispartikel von den hochliegenden Bauteilen (z.B. Rotorblättern) und Eiswurf den zusätzlichen additiven Impuls durch die Drehbewegung des Rotors.

In der Muster-Verwaltungsvorschrift der Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2021/1 des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Anlage A 1.2.8/6 vom 17.01.2022 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Seitens des Antragstellers wurde kein standortspezifisches Eiswurf und Eisfallgutachten vorgelegt, gleichwohl eine Stellungnahme Vorprüfung Eisfall/Eiswurf für eine WEA am Standort Brandenburg Havel der Ramboll Deutschland GmbH vom 21.10.2024.

NB unter IV. Nr. 2.10: Für die WEA (W1) vom Typ Nordex N-175 / 6,8MW ergibt sich ein zu betrachtender Abstand

$$A_{N175} = 1,5 \cdot (175m + 179m) = 531m$$

Der Sachverständige identifiziert die Bahnstrecke und der Bundesstraße 102 östlich und im Süden der Solarpark Brandenburg Briest der Anlage als maßgeblich schützenswerte Objekte. Eine Aussage wieviel Vereisungstage der Gutachter zugrunde legt war dem Schreiben nicht zu entnehmen gleichwohl benennt er den ECMWF - European Centre for Medium-Range Weather Forecasts als Erkenntnisquelle und stellt eine Berechnung zur max. Wurfweite von Eispartikeln auf.

Gleichwohl wurden auf die umliegenden forstwirtschaftlichen Wegen, ggf. Radwege und Naherholungsflächen und deren mögliche Risikofaktoren nicht eingegangen.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zur Erkenntnis das die o.g. Objekte deutlich außerhalb des Fallbereichs möglicher Eisfall- und Eiswurfereignisse liegen und demnach die Installation eines speziellen Eiserkennungssystems nicht erforderlich ist.

Da von Seiten der Behörde keine Erkenntnisse vorliegen, die dieser Position widersprechen, kann auf die Installation eines Eiserkennungssystems verzichtet werden.

### **Erschütterungen**

Nach dem zusammenfassenden Schlussbericht zum Gesamtvorhaben Verbundprojekt: Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland (TremAc) – Kudella, P.

(2020) kann unter Vorbehalt weiterer dedizierter Forschung davon ausgegangen werden, dass bei Abständen von 1 km zur Wohnbebauung im Regelfall keine Erschütterungen wahrzunehmen sind.

Die am Standort gegebene Situation entspricht der in diesem Bericht berücksichtigten Bedingungen. Die Wohnhäuser sind mindestens 1 km von der nächsten WEA entfernt. Atypische Bedingungen, die die Entstehung und Ausbreitung von Erschütterungen nachteilig beeinflussen können und somit weitergehende Prüfungen begründen würden, sind für das Vorhaben nicht zu erkennen.

## **Optische Wirkungen und Lichtimmissionen**

### Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und verringerter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

### Licht

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung BNK (vorbehaltlich der luftfahrt-rechtlichen Prüfung) und/oder Dämmerungsschalter und Sichtweitenmessung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

## **Abfallrecht**

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Hierzu waren die NB unter IV. Nr. 4.1 bis Nr. 4.18 zu erlassen, die ihre gesetzliche Grundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV) finden.

Laut vorgelegten Antragsunterlagen werden alle anfallenden Abfälle (nicht gefährliche und gefährliche) durch einem vom Antragsteller beauftragten Unternehmer fach- und sachgerecht gesammelt und entsorgt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Gewässerschutz, der Denkmalschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz sowie das Luftverkehrsrecht.

## **Bauordnungs- und Bauplanungsrecht**

### Bauplanungsrecht

Der Vorhabenstandort liegt im Vorranggebiet Nr. 55 Windenergienutzung des rechtswirksamen sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming.

Für den Standort der geplanten WEA existiert kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der § 35 BauGB (Außenbereich). Das Vorhaben ist privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist der betreffende Bereich als „Waldfläche“ dargestellt. Auf Grund dieser nicht standortbezogenen Darstellung im FNP entfaltet die Darstellung als Waldfläche im FNP keine Wirkung als entgegenstehender Belang.

Ausweislich der Antragsunterlagen ist von einer gesicherten Erschließung auszugehen.

### Hinweis:

Die temporäre Zuwegung ist nicht Bestandteil der planungsrechtlichen Beurteilung.

Somit stehen planungsrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt Brandenburg a.d. Havel ist eine kreisfreie Stadt. Es handelt sich um eine kommunale Gebietskörperschaft. Sie gehört keinem Landkreis an, sondern erfüllt dessen Aufgaben selbst.

Dem Vorhaben wurde Seitens der Stadt Brandenburg mit Schreiben vom 17.12.2025 planungsrechtlich zugestimmt; das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB wurde erteilt.

## Bauordnungsrecht

### *Reduzierte Abstandsfläche nach § 67 BbgBO*

Der Antrag auf Abweichung von der Vorschrift gemäß § 6 Absatz 5 BbgBO hinsichtlich der Reduzierung der Abstandsflächen der WEA wurde auf Weisung der oberen Bauaufsicht zugelassen.

### **Abstände zu Wohnbebauung**

§ 249 Absatz 9 Satz 1 BauGB besagt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Vorliegend wird auf das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]), abgestellt.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgWEAAbG findet § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677) geändert worden ist, nur Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind.

Die vorgegebenen Mindestabstände werden eingehalten.

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB findet auf das Vorhaben Anwendung.

§ 249 Absatz 10 Satz 1 BauGB besagt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Dies ist vorliegend gegeben.

Der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken entspricht mindestens der zweifachen Höhe der jeweiligen WEA (Gesamthöhe 266,50 m x 2 = Mindestabstand 533 m).

### **Hinweis zu den Baulasten**

Das Baugrundstück liegt nicht unmittelbar an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Für die Gemarkung Brandenburg Flur 114 Flurstücke 2/2 und 333 wurden Baulasten für das Geh- und Fahrrecht sowie Flächen für die Feuerwehr und die noch zu errichtende Löschwasserzisterne in das Baulastenverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen. Für die Gemarkung Brandenburg Flur 114 Flurstück 35 wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche (1 m<sup>2</sup>) auf eine Baulasteintragung verzichtet. Hier wird eine Abweichung stattgegeben. Die entsprechenden Baulastblätter wurden T11 übermittelt.

### **Brandschutz**

Das standortbezogene Brandschutzkonzept BSK6924 vom 24.08.2024 wurde durch den Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Matthias Oeckel geprüft. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise wurden mit dem Prüfbericht 01 Prüf-Nr.: 487/05032/24 vom 06.01.2025 bestätigt. Die NB unter IV. Nr. 3.5 sind umzusetzen.

### **Kampfmittelverdacht**

Die vom Bau betroffenen Flurstücke Flur 114 Flurstücke 1, 2/2, 333 sowie Flur 5 17/1, 2, 27 und 29/1 liegen in einem mit Kampfmitteln belastetem Gebiet. Die Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst ergab einen Kampfmittelverdacht, so dass eine Munitionsfreiheitsbescheinigung nicht erteilt werden konnte. Daher wurde die NB unter IV. Nr. 3.3 formuliert.

### **Standsicherheit**

Die Voraussetzungen für die Baufreigabe richten sich nach § 72 Abs. 7 BbgBO. Die Standsicherheitsprüfung ist bis zur Erteilung dieser Genehmigung nicht erfolgt. Für eine abschließende Prüfung vor Genehmigungserteilung fehlen die gemäß der NB unter IV. Nr.3.1 Buchst. b) und c) geforderten Unterlagen. Die Errichtung von beantragten baulichen Anlagen ohne Standsicherheitsprüfung, die aber einer Standsicherheitsprüfung bedürfen, ist unzulässig. Für alle Bauteile bzw. für die Arbeiten an den Bauteilen liegt ohne Standsicherheitsprüfung keine in dieser Genehmigung eingeschlossenen wirksame Baugenehmigung vor.

Im vorliegenden Fall wird die Sicherheitsprüfung ausnahmsweise Gegenstand einer aufschiebenden Bedingung. Die Verlagerung der Sicherheitsprüfung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung liegt im Ermessen des LfU als zuständige Genehmigungsbehörde. Für diese Verlagerung wird zu Gunsten der Antragstellerin berücksichtigt, dass bereits Typenprüfungsunterlagen an die UBAB übermittelt wurden (Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen [1], Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen [2], Prüfung der Standsicherheit – Gründung [3], Prüfung der Standsicherheit Hybriddturm [4]) und sich das Vorhaben in einem Wald befindet. Zwar ist es nicht unmöglich bei Antragstellung ein Baugrundgutachten für WEA-Vorhaben vorzulegen, die sich im Wald befinden, aber dies ist in der Regel mit erhöhten Kosten verbunden. Die für die Erstellung des Baugrundgutachtens erforderlichen Maßnahmen bedürften ggf. vor Antragstellung einer Waldumwandlungsgenehmigung. Da die Waldumwandlungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA mit dem Genehmigungsbescheid nach § 13 BImSchG konzentriert ist, wurde in Ausübung des behördlichen Ermessens die Vorlage und Prüfung des Baugrundgutachtens ausnahmsweise auf einen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung verlagert und mit der Baufreigabe gekoppelt.

Die Sicherheitsleistung gemäß NB unter IV. Nr. 3.2 basiert auf § 72 Abs. 2 BbgBO.

Die Forderung der Munitionsfreiheitsbescheinigung der NB unter IV. Nr. 3.3 basiert auf § 13 BbgBO i.V.m. § 13 Entscheidungshilfen zur BbgBO.

Die Baubeginnanzeige nach NB unter IV. Nr. 3.4 resultiert aus § 72 Abs. 8 BbgBO.

Das standortbezogene Brandschutzkonzept BSK6924 vom 24.08.2024 wurde durch den Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Matthias Oeckel geprüft. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise wurden mit dem Prüfbericht 01 Prüf-Nr.: 487/05032/24 vom 06.01.2025 bestätigt. Die NB unter IV. Nr. 3.5 basiert § 66 Abs. 3 BbgBO i.V.m. § 83 Abs. 2 Ziffer 2 BbgBO.

Für das Vorhaben wird eine Löschwasserzisterne mit einem Nenninhalt von 100 m<sup>3</sup> errichtet. Der Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Löschwasserzisterne gemäß der NB unter IV. Nr. 3.6 ergibt sich aus § 14 BbgBO i.V.m. § 83 Abs.2 BbgBO.

Die Forderung der NB unter IV. Nr. 3.7 resultiert aus § 83 Abs. 2 BbgBO.

Die Forderung aus NB unter IV. Nr. 3.8 basiert auf § 4 Abs. 1 BbgBO.

Die Vorlage der Einmessungsbescheinigung gemäß NB unter IV. Nr. 3.9 basiert auf § 72 Abs. 9 BbgBO.

### **Bodenschutz**

Der Standort der WEA betroffene Flurstück gehört zu einer Fläche, die in ihrer Gesamtheit aufgrund der Vornutzung als Fliegerhorst im Altlastenkataster mit der Registriernummer 0301519902 erfasst ist.

Für alle Teilflächen des ehem. Flugplatzgeländes kann in Folge der Vornutzung und der flächenhaften Ablagerungen nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von Baumaßnahmen lokal Bodenbelastungen angetroffen werden. Daher waren die NB unter IV. Nr. 4.6 bis Nr. 4.9

Die Nebenbestimmungen unter IV. Nr. 4.1 bis Nr. 4.5 und Nr. 4.10 bis Nr. 4.18 sollen die Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der ErsatzbaustoffV sowie dem KrWG gewährleisten.

### **Gewässerschutz**

Gegen die Errichtung und den Betrieb einer WEA Nordex N175-6.8 MW inklusive Anlagenbestandteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen nach erfolgter Prüfung und bei Einhaltung der NB unter IV. Nr. Nr. 5.1 bis Br. 5.4 keine Bedenken.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kaltenhausen.

Aufgrund der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Kaltenhausen ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers, welche die Prüfungen gemäß NB unter IV. Nr. 5.2 rechtfertigt.

Die Anzeigepflicht gemäß NB unter IV. Nr. 5.4 basiert auf §§ 8, 9 und 49 WHG, § 56 BbgWG, VVGWA in den derzeit geltenden Fassungen) aufgrund hoher Grundwasserstände.

### **Denkmalschutz**

#### **Baudenkmalschutz**

Die Errichtung von WEA kann u. U. eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Eine Liste dieser ausgewählten Denkmale ist als Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWfK) über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbaren Energien (VV EED) zu finden (siehe Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 32 und unter <https://bldam-brandenburg.de/ge-setze/>, hier mit Kartendarstellung).

Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für

entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.

Die beantragte WEA befindet sich innerhalb des Wirkungsraumes Brandenburg an der Havel. Der Kern der heutigen Stadtanlage Brandenburgs, dem ältesten Zentrum des Landes, setzt sich aus den drei mittelalterlichen, von Havelgewässern umflossenen Teilen Dominsel, Alt- und Neustadt mit ihren prägenden Bauten, insbesondere Kirchen, Klöstern, Rathaus, Tortürmen und Mühlen zusammen. Diese eingetragenen Einzeldenkmale und Denkmale mit Flächencharakter bilden in ihrer Gesamtheit den Listenpunkt 1 in der Brandenburger Liste der Denkmale mit besonderem Raumbezug.

Das historische Erscheinungsbild von Brandenburg an der Havel ist durch umfänglich erhaltene Bausubstanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Kubatur und Material der baulichen Anlagen, die überlieferte historische Maßstäblichkeit der Bauten und ihrer unterschiedlichen Gebäudehöhen sowie die darin begründeten Sichtachsen zum Turm des Domes, den weiteren Kirchen, dem Rathaus und den Toren geprägt. Die Brandenburger Stadtkerne zeichnen sich durch die besondere Lage auf einer von Unter- und Oberhavel umflossenen Insel (Dominsel), am westlichen Havelufer zu Füßen des Marienbergs (Altstadt) bzw. auf einer von Havel und Brandenburger Stadtkanal gebildeten Insel (Neustadt) aus. Die in der Havelniederung schon von weitem sichtbare, eindrucksvolle Silhouette mit den Höhendominanten und den sich daraus ergebenden historischen und weitreichend ungestörten Sichtbeziehungen ist denkmalwertbegründend. Es besteht eine siedlungs-, stadt- und landesgeschichtliche sowie architektur- und baukünstlerische, wissenschaftliche und städtebaulich überregionale Bedeutung.

Das dem Antrag beigefügte Denkmalfachliche Gutachten (Denkmalfachliches Gutachten - Sichtanalyse für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nordwestlich der Stadt Brandenburg an der Havel von Prof. Pulkenat vom 18.10.2024/05.11.2024) betrachtet die für die Begutachtung notwendigen relevanten und abgesprochenen Standorte.

Vom Standpunkt 1 ist eine gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmalen und WEA aufgrund der Verdeckung der WEA durch Vegetation nicht gegeben. Weiterhin ist die beantragte WEA laut Gutachten aus der Altstadt, der Neustadt und von der Dominsel voraussichtlich nicht zu sehen. Vom Standpunkt 2 und 3 ist eine gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmalen und der beantragten WEA gegeben. Eine visuelle Beeinträchtigung, die durch die Drehbewegung der WEA noch verstärkt wird, ist somit festzustellen. Die beantragte WEA würde nicht unmittelbar hinter den Höhendominanten der Stadtsilhouette, wie den Kirchtürmen St. Katharinen und St. Pauli, zu sehen sein und diese aufgrund der großen Entfernung auch nicht überragen. Daher ist diese visuelle Beeinträchtigung nicht als erheblich anzusehen.

Die Einschätzung, dass die beantragte WEA keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale darstellt, bezieht sich auf die im Gutachten simulierte Höhe der WEA des Typs Nordex N175-6.X MW NH 179 m. Hinzuweisen ist daher darauf, dass höhere WEA auch eine höhere visuelle Beeinträchtigung der Stadtsilhouette mit sich bringen würden, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit vermutlich überschritten wäre. Auch ein zukünftiger Ausbau des Standortes (mehr und höhere WEA) könnte hier zu einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung führen, sodass bei Änderungen der Planung eine denkmalfachliche Prüfung im Bauantragsverfahren notwendig bleibt

Da alle im vorgenannten Gutachten von Prof. Pulkenat aufgeführten Prüfstandorte keine erhebliche Beeinträchtigung denkmalkonstituierender Belange durch die geplante Errichtung der WEA für die Stadt Brandenburg an der Havel aufweisen, ist die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) der Stadt Brandenburg an der Havel zum vorgenannten Bauvorhaben erteilt.

### Bodendenkmalschutz

#### Bodendenkmal „BD 4104 Görden 15 Wüstung deutsches Mittelalter“

Die vom Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ausgewiesene Vermutungsfläche befindet sich unmittelbar an der Eingriffsfläche für die Zisterne und die dauerhafte Zuwegung auf dem Flurstück 2/2 der Flur 114. Auflagen zu Verdachtsflächen erteilt das BLDAM (siehe nachfolgende Abbildung i. V. m. der als Anlage 7 BLDAM).

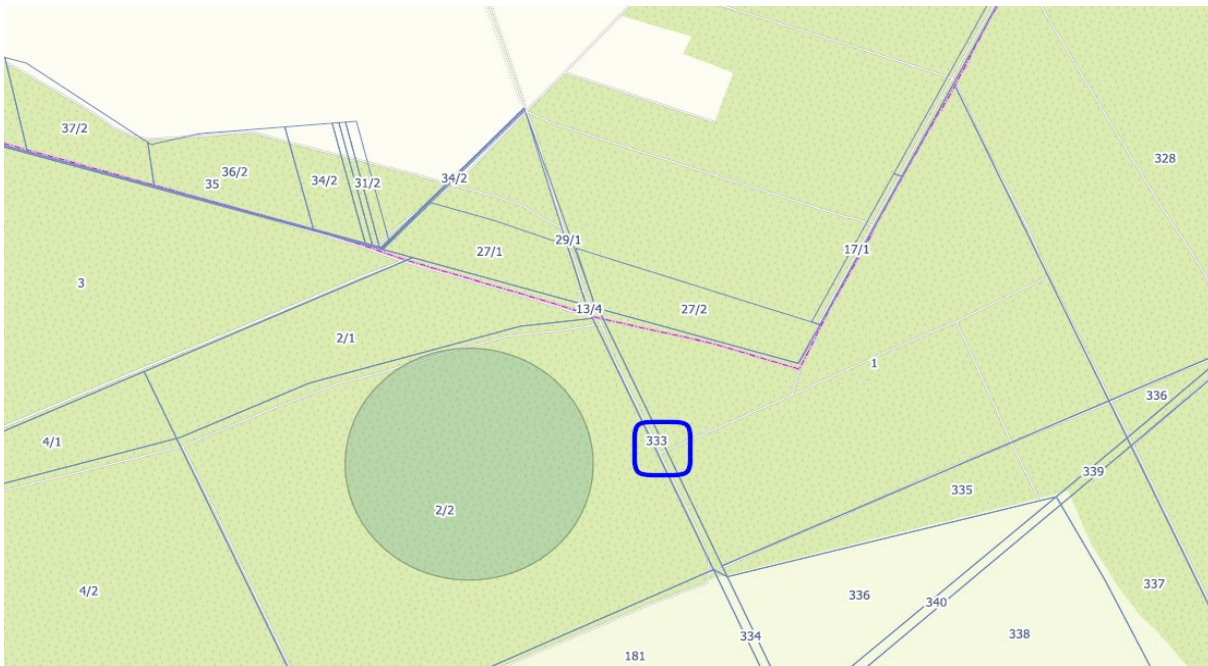


Abbildung ausgewiesene Vermutungsfläche Lage Bodendenkmal

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- a. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- b. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- c. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-3, § 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten gemäß §§ 7 Abs. 3, § 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte**

**Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §7 Abs. 3 und §11 Abs. 3 der Veranlasser **kostenpflichtig**.

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die NB unter IV Nr. 9.1 bis 9.9 waren daher in den Bescheid aufzunehmen.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

### **Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten**

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021 (Brutvögel, Zug- & Rastvögel), 2022 (Fledermäuse) und 2024 (Biotope).

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

### **FFH-Vorprüfung**

Für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittlere Havelniederung“, das in einem Mindestabstand von 530 m liegt, wurden vom Antragsteller keine Unterlagen für eine FFH-Vorprüfung vorgelegt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen (EHZ) erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von EHZ erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen. Im Radius von 5.000 m liegt das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“. Die EHZ ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

<b>Art</b>	<b>zentraler Prüfbereich (zPB) in m</b>	<b>erweiterter Prüfbereich (ePB) in m</b>	<b>Bekanntes Vorkommen im VSG und innerhalb zPB/ePB</b>	<b>Sonstiges</b>
Baumfalke	450	2.000	Nein	
Fischadler	500	3.000	Nein	
Großtrappe	-	-		Ausschluss, da WEA außerhalb des Kerngebietes
Kranich	500	-	Nein	
Uhu	1.000	2.500		Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Schwarzmilan	1.000	2.500	Nein	
Seeadler	2.000	5.000	Nein	
Schwarzstorch	1.000	-	Nein	
Nachtschwalbe	500	-	Nein	
Rohrdommel	500	-	Nein	
Rohrweihe	500	2.500		Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Rotmilan	1.200	3.500	Nein	
Wanderfalke	2.500		Nein	
Weißstorch	1.000	2.000	Nein	
Wespenbus-sard	1.000	2.000	Nein	
Wiesenweihe	500	2.500		Ausschluss, da WEA außerhalb der Kullisse
Zwergdommel	500	-	Nein	

Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes sind im maßgeblichen Radius überwiegend Acker- und Forstflächen vorhanden und somit keine essenziellen Nahrungsflächen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Es verbleiben folgende Belange, die näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung

besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG (Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebiets Wind [VR WEN] Nr. 55 „Brandenburg an der Havel – Nord“ des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 06. Juni 2024, Antrag wurde nach dem 29.03.2023 gestellt)

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten**

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

*„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“*

#### Prüfschritt Vorhandene Daten

Vom Antragsteller wurde zur Fauna folgende Unterlage vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Brandenburg an der Havel“, LPR GmbH Dessau, Stand: 20.11.2024 mit Ergänzungen aus März, Juli, November und Dezember 2025.

Hinsichtlich Amphibien und Reptilien erfolgte eine Habitatbewertung auf Grundlage der Biotopkartierung in Kombination mit einer Datenabfrage. Die Angaben zur Ringelnatter, Zauneidechse und Blindschleiche entsprechen mangels ausreichender methodischer Angaben nicht den fachlichen Ansprüchen. Es ist ausweislich der Biotopkartierung und des Luftbildes (Waldrand mit Kahlfläche und lichter Vegetationsstruktur, sandige Offenbodenbereiche, Sandtrockenheiden südexponiert) von einem Habitatpotenzial auszugehen.

#### Prüfschritt Eignung der Daten

Für diese Daten ist als nächstes zu ermitteln, ob die Daten auch geeignet sind. Die o.g. Gutachten waren hinsichtlich der Voraussetzung „ausreichende räumliche Genauigkeit“ genauer zu prüfen, da sie aus anderen Verfahren stammen.

Die Untersuchungsradien der avifaunistischen Untersuchungen für Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 überlagern sich mit dem für die beantragte WEA erforderlichen Untersuchungsradius, daher ist das Kriterium der ausreichenden räumlichen Genauigkeit erfüllt.

Im Hinblick auf Fledermäuse können die vorliegenden Untersuchungen aufgrund der nun geltenden Anforderungen des AGW-Erlasses (Stand 25.07.23) nicht herangezogen werden. Dazu der Vollzugsleitfaden S.13 „Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.“ Höhlenbäume werden nicht beseitigt oder beschädigt, daher kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet oder der unmittelbaren Nähe befinden sich keine Gewässer die Habitateignung für Amphibien besitzen.

Es liegen keine Daten aus benachbarten Verfahren vor.

Prüfschritt Aktualität der Daten

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Aktuell sind Daten bis einschließlich 2021 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2021 bis 2024 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	ja	ja	ja
Fledermäuse	ja	ja	nein
Amphibien	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Reptilien	ja	nein	nein

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 1 Fischadler (lt. Gutachten 2021) ca. 1.770 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 2 Fischadler (lt. Gutachten 2021) ca. 2.100 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 3 Fischadler (2025) ca. 2.100 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 4 Fischadler (lt. Gutachten 2021) ca. 3.000 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler (2025) ca. 2.050 m, d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Für die Vorkommen von Fischadler und Seeadler im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

**Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB Nr. 6.1 und Nr. 6.3 Bauzeitenregelungen

Zur Errichtung der WEA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen.

Auf der Vorhabenfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld befinden sich Brutreviere der wertgebenden Brutvogelarten Heidelerche, Baumpieper, Neuntöter, Schwarzspecht und Trauerschnäpper. Bei einer Bautätig-

keit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Baumfällungen und die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.02. bis 31.08. eines Jahres.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres.

#### Bauzeitenregelung nach Fällung des Waldbestandes

Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z.B. Heidelerche oder Zaunkönig möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Falls dies nicht erfolgt, ist ein Weiterbau erst nach dem 1. September des Jahres möglich.

#### Zu NB Nr. 6.4 Reptilien

Entlang des bestehenden Weges im westlichen Teil des Vorhabengebietes sind für Reptilien potenziell geeignete Rand- und Saumstrukturen ausgebildet. Um ein Einwandern der Reptilien in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

#### Zu NB Nr. 6.5 und Nr. 6.6 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG**

#### Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

*„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“*

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der II. aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei einer WEA mit 6,8 MW bedeutet dies:

$$\begin{aligned} 6,8 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} &= 115.600 \text{ €} + \\ 6,8 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} &= 81.600 \text{ €}, \\ \text{d.h. in der Summe} &197.200 \text{ €}. \end{aligned}$$

Es ist davon auszugehen, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

#### Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

*„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“*

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

#### **Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG**

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Allgemeines

Die temporäre Zuwegung wird durch die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt. Eine Bilanzierung findet somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur für die dauerhafte Zuwegung und die Anlage selbst statt.

#### Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 8.965 m<sup>2</sup>

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (dauerhafte Zuwegung, Mastfußfundamente, Zisterne und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 8.965 m<sup>2</sup> (Vollversiegelungsäquivalent: 4.777 m<sup>2</sup>), davon

Fundament:	662 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)
Zisterne:	45 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)
Stellplatz Zisterne:	112 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 56 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)
Böschung:	235 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 58,75 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.411 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 705,5 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)

Zuwegung: 6.500 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung, entspricht 3.250 m<sup>2</sup> Vollversiegelung)

Mit den Maßnahmen M1 (Erstaufforstung) und M5 (Umwandlung von Acker in extensives Grünland) im Umfang von ca. 12.500 m<sup>2</sup> können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente, Zisterne und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellfläche, Zisterne und dauerhafte Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 39.346 m<sup>2</sup> und ein temporärer Verlust von 56.572 m<sup>2</sup> (Details siehe Tabelle). In der Tabelle werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dichtung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Biotoptyp	Eingriff	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Art der Kompensation	Faktor (HVE)	Kompensationsumfang [m <sup>2</sup> ]
07120 Waldmantel	temporär	59		2,0	118
08480 Kiefernforst – schwaches Baumholz	dauerhaft	1.459		1,5	2.188,5
08480 Kiefernforst – schwaches bis mittleres Baumholz	dauerhaft	965		1,5	1.447,5
08480 Kiefernforst – schwaches bis mittleres Baumholz	temporär	7.960		1,5	11.940
08480 Kiefernforst – mittleres Baumholz	temporär	557		1,5	835,5
08480 Kiefernforst – Dichtung ab 6 cm	dauerhaft	1.219		1,0	1.219
08261 Kahlflächen	dauerhaft	346		1,0	346
08261 Kahlflächen	temporär	305		1,0	305
08689 Kiefernforst mit mehreren Laubholzarten – Jungwuchs	dauerhaft	23		1,0	23
08310 Eichenforst – schwaches Baumholz	dauerhaft	10		1,5	15
08310 Eichenforst – schwaches Baumholz	temporär	38		1,5	57
12651 unbefestigter Weg	dauerhaft	5.542		0,5	2.771

### Schutzgut Landschaftsbild

Quantitativ und qualitativ geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch vorzuweisen.

Da im vorliegenden Fall die Maßnahme M5 in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt wird, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dies wurde durch die Antragstellerin mit Nachreichung vom 25.03.2026 nachgewiesen.

## **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

### Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller die 2. Ergänzung des LBP mit Stand: 28.11.2025 in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel.

**Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA:**

Der durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigten Fläche stehen keine anrechenbaren Kompensationsflächen gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen. Dabei betreffen die Beeinträchtigungen durch die WEA im Untersuchungsraum im Land Brandenburg den Naturräumen Unteres Havelland und Mittlere Mark auf einer Fläche von 978 ha.

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	94	282,00
2	6	141	846,00
3	9	50	450,00
4	12	271	3.252,00
5	15	198	2.970,00
6	18	224	4.032,00
<b>Gesamt</b>		<b>978</b>	<b>11.832,00</b>

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 11.823,00 € festgesetzt (siehe NB unter IV. Nr. 6.14).

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

**Luftverkehrsrecht**

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp NORDEX N175-6.xMW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
1	52 ° 27 ' 02.3 "	12 ° 28 ' 17.5 "	179	175	266,50	32,40	298,90	Bgb/H	114	1

\* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 15.11.2024 (ELiA Oktober 2024)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Waldgebietes nordwestlich der Stadt Brandenburg an der Havel zwischen den Ortsteilen Krahnepuhl, Brielow und Hohenstücken.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 2,9 km nördlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Asklepios Fachklinikum Brandenburg errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort.

Des Weiteren soll die Anlage ca. 6,3 km nordwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Brandenburg (RETTUNGSSTATION Christoph 35 Bundespolizei) errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 27.01.2025, Az. OZ/AF-Bb 11488 liegt vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (max.

298,90 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 183 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständern) - bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 15.11.2024 (ELiA Oktober 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen

verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

**Die Prüfung ergab keine luftrechtlichen, jedoch mögliche flugbetriebliche Probleme bezogen auf den Hubschraubersonderlandeplatz Asklepios Fachklinikum Brandenburg.** Dieser befindet sich ca. 2,9 km südlich des angezeigten Anlagenstandortes.

Wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m einer WEA befindet, soll das BNK-System die auf der WEA befindlichen Feuer (auf dem Maschinenaus sowie am Mast) aktivieren. Bei einer durchschnittlichen Reisegeschwindigkeit von 250 Km/h, verbleiben ggf. nur noch 60 Sekunden von der Identifizierung des Luftfahrzeuges mit der Aktivierung des Systems bis zum eigentlichen Hindernis. Auf Grund der Nähe der WEA zum Hubschraubersonderlandeplatz und den **festgelegten An- und Abflugrouten** ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Einschalten der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), erst beim Einfliegen (hier nach erfolgtem Start) in den Wirkungsraum, kann zu einer Gefährdung des hier zu berücksichtigenden Flugbetriebes führen, da die Hindernisse nicht unmittelbar als solche erkennbar sind.

**Aufgrund der Nähe zum Hubschraubersonderlandeplatz Asklepios Fachklinikum Brandenburg und dessen An- und Abflugrouten sowie den An- und Abflugrouten des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Brandenburg wird aus flugbetrieblichen Gründen der Einsatz einer BNK versagt.**

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA des Anlagentyps NORDEX N175-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

*Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der WEA Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Dem Einsatz wird daher nicht stattgegeben.*

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **Forstfachliche Belange**

Das Vorhaben ist, soweit es die Regelungen des § 20 Absatz 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg betrifft, genehmigungsfähig.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WEA im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WEA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) kommt mit Blick auf die bereits jetzt spürbaren Klimaveränderungen einer steigenden Bedeutung zu. Ein stabiles und funktions-sicheres System ist daher eine elementare Grundvoraussetzung für den Schutz des Waldes und der Menschen. Jeder Eingriff in dieses System kann zu Störungen führen und die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 22.08.2024 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit mit Schreiben vom 16.09.2024 bestätigt.

### **Begründung zu den Nebenbestimmungen**

#### **Begründung zu a. – Befristung, NB unter IV. Nr. 8.1:**

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits

den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. – Aufschiebende Bedingungen, NB unter IV. Nr. 8.2 Walderhaltungsabgabe

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Auch ist die Walderhaltungsabgabe für den Fall der zeitweiligen Waldumwandlung als Kompensation für die entzogenen Waldfunktionen während der Dauer der zeitweiligen Waldumwandlung festzusetzen.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die eingangs tabellarisch aufgeführten Waldflächen.

In der Anlage Forst 5 „Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses“ sind die zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewertet (WF 1203 - Wald im Wasserschutzgebiet WSZ 3 = Faktor 0,5).

Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der zeitweiligen Waldumwandlung das in dieser Anlage aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer standortsgerechten Misch- und Laubwaldkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m<sup>2</sup>] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m<sup>2</sup>]

$$15.839 \text{ m}^2 \times 1,5 \times 10 \% = 2.375,85 \text{ m}^2$$

Begründung einer Laubholzkultur und 5-jährige Pflege auf

$$2.375,85 \text{ m}^2 \times 7,81 \text{ €/m}^2 = 18.555,39 \text{ €}$$

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 18.555,39 €.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbe-gründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer einjährigen Nutzungsartenänderung 10 % des Betrages fällig.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Begründung zu c. – Auflagen, NB unter IV Nr. 8.3 bis Nr. 8.14:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

*Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:*

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m<sup>2</sup>] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m<sup>2</sup>]

Über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensationsfläche =

3.288 m<sup>2</sup> (6.576 m<sup>2</sup> x 1,5 = 9.864 m<sup>2</sup> - 6.576 m<sup>2</sup>)

1. Teilschritt:

Monetäre Rückrechnung der überschießenden Fläche mit Kostensatz der Mischungsform des Ausgangsbestandes Waldumwandlung, hier Mischbestand

überschießende Fläche [m<sup>2</sup>] x Kostensatz Ausgangsbestand [€ /m<sup>2</sup>] = monetärer Verfügungsrahmen [€ ]

3.288 m<sup>2</sup> x 7,81€ /m<sup>2</sup> = 25.679,28 €

2. Teilschritt:

Umrechnung in Maßnahme „Voranbau“

Bewertungsbetrag Ausgangsbestand [€ ] / Kostensatz Voranbau [€ /m<sup>2</sup>] = Fläche Voranbau [m<sup>2</sup>]

25.679,28 € / 4,19 € /m<sup>2</sup> = 6.128,71 m<sup>2</sup> ~ 6.129,00 m<sup>2</sup>

3. Ergebnis:

Somit sind 6.129,00 m<sup>2</sup> aufgrund zusätzlich vorhandener Waldfunktionen über die Grundkompensation (Ersatz als Erstaufforstung) hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Voranbau) zu erbringen.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachge-

rechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

### **Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Gesundheitsschutz**

Der Realisierung des Vorhabens steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und geprüften Unterlagen erfolgen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.**

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung unter IV. Nr. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

**Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.**

### **3. Kostenentscheidung sowie Festsetzung von Gebühren und Auslagen**

Die Kostenentscheidung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Auslagen ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

### **VI. Hinweise**

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T26 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T26 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle T11 des LfU gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB unter IV. Nr. 1.3.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Die WEA wird behördenintern unter den Betriebsstättennummern (Bst.) 60511250000 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlagen gewährleisten zu können.

11. Für die Mitteilungen der NB unter IV. Nr. 1.5, Nr. 1.6 und Nr. Nr. 3.7 können die Formulare

- „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV
- „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV
- Vordruck Anlage 9 gemäß § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV
- „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV

genutzt werden.

12 Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Immissionsschutz

13 Ausgehend von den Herstellerangaben in den Technischen Datenblättern „Octave sound power levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N175/6.X“ (Doc.:9003493; FB008\_278\_A19\_IN, Rev. 03 vom 18.10.2023) wurden folgenden Oktavspektren des  $L_{WA,m}$  (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel), des  $L_{e,max}$  (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des  $L_{p,90}$  (Schalleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %berücksichtigt):

Betriebsmodus 0 Nordex		$L_{WA}$ in dB(A)]	Frequenz- [Hz] bzw. Oktavspektrum [dB(A)]							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
N175	$L_{WA(P50)}$	106,9	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
	$L_{e,max}$	108,6	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
	$L_{p,90}$	109,0	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

$L_{WA(P50)}$  Erwartungswerte ohne Sicherheitszuschlag

$L_{e,max}$  maximal zulässiger Emissionswert mit dazugehörigem Oktavbandspektrum einschließlich Unsicherheiten der Emissionsdaten als Toleranzbereich

$L_{WA,90}$  Schalleistungspegel mit einem oberen Vertrauensniveau von 90 % (Eingangswert/Schallimmissionsprognose)

14. Anzeigen, Nachweise und Dokumente können u.a. über das E-Mail Funktionspostfach des LfU **t26@lfu.brandenburg.de** an die Überwachung Potsdam oder über die Postfachadresse Landesamt für Umwelt, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam (T 26), Postfach 601061, 14410 Potsdam übersandt werden.

15. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen.

16. Die Warntafeln vor Eisabwurf sind an allen durch Dritte frequentierten Wegen in einem Mindestabstand von 1,5 \* (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) um jede WEA aufzustellen. Diese Warntafeln können auch für Windparks zusammengefasst an allen Zuwegungen aufgestellt werden.

17. Meldepflichtige Störungen sind alle Vorkommnisse die einen negativen Einfluss auf die in §1 und §5 BImSchG genannten Schutzgüter haben können. Allein die theoretische Möglichkeit reicht aus.

#### Baurecht

18. Die Abstandsfläche der beantragten Windenergieanlage liegt gesetzeskonform gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO nicht auf dem Grundstück selbst. Durch den Bauherrn wurde ein Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen des § 6 BbgBO zur weiteren Reduzierung der Abstandsfläche gestellt. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Nachbarzustimmung wurde jedoch nicht erteilt.

#### Naturschutz

##### Hinweis zur Bauzeitenregelung

19. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

##### Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / Standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

20. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

##### Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

21. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

#### Luftverkehrsrecht

22. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
23. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
24. Hiermit wird auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hingewiesen.
25. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen

#### Forstrecht

26. Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu beernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder -gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespens-Arten) sind.
27. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist. Darüber hinaus wird die der Landesbetrieb Forst Brandenburg die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.
28. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
29. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
30. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung ist der zuständige Leiter Herr Böttiger, Tel. 033846 90920 und 0172 3913292. Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
31. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WEA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.  
  
Etwasige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständigen Brandschutzdienststellen beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

#### Denkmalschutz

32. Zu NB unter IV Nr. 9.4: Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).
33. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Stellungnahme des BLDAM erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 31. Mai zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24. Februar 2023
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

### Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S.374) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 83], S.20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenverordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 90])

### Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

#### Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92])
- Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) vom 16.03.2026

#### Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])

#### Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

#### Luftverkehrsrecht

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

#### sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutz-zuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2025(GVBl.II/25, [Nr. 31])

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen:

- Forst 1: Karte Waldumwandlungsflächen
- Forst 2: Vollzugsanzeige Waldumwandlung
- Forst 3: Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Forst 4: Karte Ersatzaufforstungsfläche und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen
- Forst 5: Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnis
- Forst 6: Anforderungsprofil Standortgutachten
- BLDAM 7: Bodendenkmal Verdachtsflächen